

**Dienstvereinbarung zur Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes
- Anpassung der Arbeitszeiten und Bereitschaftsdienste –**

**zwischen
der Diakonisches Werk Oldenburg Jugendhilfe gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wolfgang Bartels**

**und
der gemeinsamen Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes Oldenburg,
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Thomas Schwalm**

Präambel

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Anpassung der Arbeitszeiten und Bereitschaftsdienste in der Einrichtung Jugendhilfe Collstede zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Arbeitszeitgesetz auf der Grundlage der hierzu geänderten Regelungen der AVR-K.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Anpassung der Arbeitszeiten durch diese Dienstvereinbarung den Bedürfnissen der Bewohner, den Interessen der Mitarbeitenden und der Diakonisches Werk Oldenburg Jugendhilfe gGmbH dienen soll. Dabei wird eine Lösung angestrebt, die der optimalen Betreuung der Bewohner, dem Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und den organisatorischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Diakonisches Werk Oldenburg Jugendhilfe gGmbH so weit wie möglich gleichermaßen Rechnung trägt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle pädagogischen Mitarbeiterinnen im Gruppendienst, die in der Einrichtung Jugendhilfe Collstede beschäftigt sind. Zur Vereinheitlichung mit der Schreibweise der AVR-K wird die weibliche Form verwendet.

§ 2 Voraussetzungen

Alternative Arbeitszeitmodelle werden für den Gruppendienst umfassend geprüft. Eine Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz wird kurzfristig durchgeführt. Die daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes werden getroffen.

Durch diese Verfahren wird sichergestellt, dass die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen geschützt und von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes in zulässiger Weise abgewichen wird.

§ 3 Verlängerung der Arbeitszeit bei Bereitschaftsdienst

- (1) Die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes wird auf maximal 24 Stunden ausschließlich der Ruhepausen verlängert, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit wird ohne Ausgleich verlängert, wobei bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden wöchentlich zulässig sind. Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit dem Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung, zugrunde gelegt.
- (3) Die Arbeitnehmerin muss diesen Regelungen schriftlich zugestimmt haben. Die Einwilligung kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen werden. Für den Fall, dass die Arbeitnehmerin ihr Einverständnis nicht erklärt oder die Einwilligung widerruft, darf sie durch die Arbeitgeberin in keiner Weise benachteiligt werden.
- (4) Für Arbeitnehmerinnen, die Teilzeitarbeit wegen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. Mit Zustimmung der Arbeitnehmerin oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

§ 4 Verkürzung der Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit wird auf zehn Stunden verkürzt, sofern in sie weder Rufbereitschaft noch Bereitschaftsdienste fallen.
- (2) Eine weitere Verringerung der Ruhezeit auf neun Stunden ist zulässig, wenn sie höchstens zweimal in zwei Wochen erfolgt.
- (3) Die Ruhezeit kann auf acht Stunden gekürzt werden, wenn während der gesamten Ruhezeit Bereitschaftsdienst zu leisten ist, in dem höchstens 12,5% Arbeit anfällt.
- (4) Jede Verkürzung der Ruhezeit wird innerhalb von längstens acht Wochen durch eine entsprechende Verlängerung einer anderen Ruhezeit ausgeglichen.
- (5) Bei einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über zwölf Stunden hinaus muss im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Arbeitszeit eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden.

§ 5 Ausgleich der Arbeitszeit bei Bereitschaftsdienst

- (1) Die Berechnung der Arbeitszeit für geleistete Bereitschaftsdienste und des hierfür zu zahlenden Arbeitsentgeltes erfolgt nach den AVR-K in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die errechnete Arbeitszeit wird für Bereitschaftsdienst ausschließlich durch Zahlung des Überstundenentgeltes ausgeglichen. Hierdurch entfällt das

individuelle Wahlrecht der Arbeitnehmerin zwischen Freizeitausgleich und Zahlung des Überstundenentgeltes.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigungsfrist

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Eine Weitergeltung ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass sich die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes, inhaltlich wesentlich ändern, bleibt beiden Parteien die außerordentliche Kündigung der Dienstvereinbarung vorbehalten.

Oldenburg, 27.06.2006

Diakonisches Werk Oldenburg
Jugendhilfe gGmbH

gemeinsame Mitarbeitervertretung

.gezeichnet
Wolfgang Bartels
Geschäftsführer

gezeichnet
Thomas Schwalm
Vorsitzender